

Merkblatt

zum Anerkennungsverfahren für Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen im Saarland

(Herausgeber: *Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr, Ref. C/5, Keplerstr. 18, 66117 Saarbrücken*)
(Stand 11/2011)

1. Grundlage der Anerkennung

Die Verordnung über Prüfungen von technischen Anlagen und Einrichtungen nach der Landesbauordnung (TPrüfVO) vom 26. Januar 2011 (Amtsbl. I S. 48)* sieht vor, dass in Sonderbauten im Sinne des § 1 TPrüfVO (z.B. Krankenhäuser, Versammlungsstätten, Verkaufsstätten, Schulen u.s.w.) die in § 2 der TPrüfVO genannten technischen Anlagen und Einrichtungen (z.B. Feuerlöschanlagen, Brandmeldeanlagen, Rauch- u. Wärmeabzugsanlagen, Sicherheitsstromversorgungen u.s.w.) vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen sowie wiederkehrend (alle 3 Jahre) durch anerkannte Prüfsachverständige auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit überprüft werden müssen.

Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen werden auf Antrag auf Grundlage der Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (PPVO) vom 26. Januar 2011 (Amtsbl. I S. 30)* von der Obersten Bauaufsichtsbehörde (Anerkennungsbehörde) anerkannt. Liegen die „formalen“ Anerkennungsvoraussetzungen vor, und ist die erforderliche Sachkunde im Rahmen einer schriftlichen und mündlich/praktischen Prüfung nachgewiesen worden, so wird das Anerkennungsverfahren mittels Anerkennungsbescheid und die Aufnahme in die Liste der im Saarland anerkannten Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen abgeschlossen. Die PPVO (M-PPVO) sieht eine gegenseitige Anerkennung zwischen den einzelnen (Bundes-) Ländern vor.

* Der Text der TPrüfVO /PPVO kann auch im Internet unter www.saarland.de/45870.htm eingesehen werden.

2. Voraussetzungen für die Anerkennung

Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen können für folgende Fachrichtungen anerkannt werden:

Lüftungsanlagen,
CO-Warmanlagen,
Rauch- und Wärmeabzugsanlagen,
Feuerlöschanlagen,
Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,
Sicherheitsstromversorgungen.

Nach der PPVO ist die Anerkennung an die Erfüllung der nachstehenden Voraussetzungen gebunden. Die Erfüllung ist von der antragstellenden Person nachzuweisen.

Antragsteller/innen müssen

- 2.1 nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß im Sinne des § 5 PPVO erfüllen,
- 2.2 die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter bekleiden zu dürfen (bzw. sie dürfen nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit dazu verloren haben),
- 2.3 Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sein
oder
die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) besitzen
oder
nach EU-Recht wie Angehörige der EU zu behandeln sein,

2.4 eigenverantwortlich tätig sein, d.h.

ihre berufliche Tätigkeit in Alleininhaberschaft eines Büros selbständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausüben

oder

im Rahmen einer Gesellschaft mit anderen Prüfsachverständigen Gesellschafter/in mit einer rechtlich gesicherten leitenden Stellung sein und im Falle der Anerkennung, kraft Gesellschaftsvertrag, die Tätigkeit als Prüfsachverständige/r selbständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen ausüben können

oder

als hauptberufliche/r Hochschullehrer/in im Rahmen einer genehmigten Nebentätigkeit selbständig beratend als Ingenieur/in tätig sein.

Abweichend davon müssen Prüfsachverständige **n i c h t** eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie Beschäftigte eines Unternehmens oder einer Organisation sind, deren Zweck in der Durchführung vergleichbarer Prüfungen besteht und deren Beschäftigte für die Prüftätigkeit keiner fachlichen Weisung unterliegen.

2.5 unabhängig tätig sein, d.h.

bei ihrer Berufsausübung weder eigenen noch fremden Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen unterliegen, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen,

2.6 ihren derzeitigen Geschäftssitz im Saarland

oder

in einem Mitgliedstaat der EU oder einem nach EU-Recht gleichgestellten anderen Staat haben und beabsichtigen, mit Zweitniederlassung im Saarland eine Tätigkeit als Prüfsachverständige(r) auszuüben,

2.7 die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen,

2.8 ein Ingenieurstudium an einer deutschen oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,

2.9 nach Abschluss ihrer Berufsausbildung mindestens 5 Jahre in der Fachrichtung, in der die Prüftätigkeit ausgeübt werden soll, praktisch tätig gewesen sein u n d dabei mindestens 2 Jahre bei Prüfungen mitgewirkt haben,

2.10 nachweisen, dass sie im Fall der Anerkennung mit einer Haftungssumme von mindestens je 500.000 Euro für Personen- sowie Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, haftpflichtversichert sind,

2.11 über die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften verfügen,

2.12 die erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen.

Die vorgenannten Voraussetzungen, mit Ausnahme der Nr. 2.4, 2.5, 2.6, 2.9. und 2.10, müssen grundsätzlich im Zeitpunkt der Antragstellung gegeben sein. Als maßgebender Zeitpunkt gilt der von der Anerkennungsbehörde für die Abgabe der Antragsunterlagen benannte Endtermin.

3. Antrag auf Anerkennung

Der Antrag auf Anerkennung kann für eine oder gleichzeitig mehrere der Fachrichtungen gestellt werden. Jede Fachrichtung wird als separater Antrag behandelt.

Der Antrag ist zu richten an das:

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr
- Oberste Bauaufsichtsbehörde-
Keplerstr. 18
66117 Saarbrücken

Bei der Antragstellung sind die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 3.1 | Anerkennungsantrag gemäß Muster (Anhang A). | (1-fach) |
| 3.2 | Der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P), der nicht älter als drei Monate sein soll. | (1-fach) |
| 3.3 | Ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs und der Tätigkeitsbereiche bis zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie die aktuelle Berufsstellung. | (2-fach) |
| 3.4 | Fotokopien der Zeugnisse über die Ausbildung, insbesondere über das abgeschlossene Ingenieurstudium. | (2-fach) |
| 3.5 | Fotokopien der Beschäftigungszeugnisse für die Zeiten der unselbständigen Tätigkeit. | (1-fach) |
| 3.6 | ggf. Kopien von Gesellschafterverträgen bzw. Nebentätigkeitsgenehmigungen
(siehe hierzu Nr. 4 des Antragsmusters –Anhang A-). | (1-fach) |

Die Anerkennungsbehörde kann, wenn dies zur Beurteilung des Antrages erforderlich ist, weitere Angaben und Nachweise verlangen.

Spätestens zum Zeitpunkt der Anerkennung müssen bei abhängiger Beschäftigung bei einer Prüforganisation / einem Prüfunternehmen vorliegen:

- a) Die Erklärung des Arbeitgebers, dass die Antragstellerin / der Antragsteller im Rahmen der Prüftätigkeit keiner fachlichen Weisung unterliegt (§ 20 Abs. 2 PPVO).
- b) Der Nachweis, dass der Arbeitgeber für die antragstellende Person (oder die Beschäftigten des Unternehmens) eine Haftpflichtversicherung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 4 PPVO abgeschlossen hat.
- c) Eine Erklärung der antragstellenden Person, dass die Prüftätigkeit unabhängig im Sinne des § 4 Satz 1 Nr. 3 PPVO ausgeübt wird.

Bei selbstständiger Tätigkeit müssen spätestens zum Anerkennungszeitpunkt vorliegen:

- a) Eine Erklärung der antragstellenden Person, dass die Prüftätigkeit unabhängig im Sinne des § 4 Satz 1 Nr. 3 PPVO ausgeübt wird,
- b) Ein Nachweis, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 4 PPVO besteht.

4. Anerkennungsverfahren

Die Anerkennungsbehörde prüft die „formalen“ Anerkennungs Voraussetzungen (siehe Nr. 2.1 bis 2.9). Liegen diese Voraussetzungen vor, wird von der Anerkennungsbehörde ein Fachgutachten in Auftrag gegeben, um festzustellen, ob die Antragstellerin / der Antragsteller die erforderliche besondere Sachkunde besitzt (siehe Nr. 2.11 und 2.12 sowie § 20 Abs. 1 Nr. 2 PPVO).

5. Fachbegutachtung

Fachbegutachtende Stellen sind:

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

Für die Fachrichtungen: Sicherheitsstromversorgungen
 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen

Adresse: Industrie- und Handelskammer des Saarlandes
 Franz-Josef-Röder-Str. 9
 66119 Saarbrücken

Ansprechpartnerin: Frau Hoffmann-Nalbach, Tel. 0681-9520-602

**Bezirksskammer Rems-Murr
der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart**

Für die Fachrichtungen: Lüftungsanlagen
CO-Warnanlagen
Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
Feuerlöschanlagen

Adresse: Bezirksskammer Rems-Murr
der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart
Kappelbergstr. 1
71332 Waiblingen

Ansprechpartnerin: Frau Silke Rebentisch, Tel. 07151-95969-21

Brandenburgische Ingenieurkammer

Für die Fachrichtungen. Lüftungsanlagen
CO-Warnanlagen
Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
Feuerlöschanlagen
Sicherheitsstromversorgungen
Brandmelde- und Alarmierungsanlagen

Adresse: Brandenburgische Ingenieurkammer
Schlaatzweg 1
14473 Potsdam

Ansprechpartner: Herr Diethelm Engels, Tel. 0331-74318-14
Herr Udo Masuch, Tel. 0331-74318-19

Die Anerkennungsbehörde entscheidet im Benehmen mit der Antragstellerin / dem Antragsteller, welche der Kammern das Fachgutachten erstellen soll. Die Anmeldung bei der jeweiligen Kammer kann nur durch die Anerkennungsbehörde erfolgen.

Für das Fachgutachten hat die antragstellende Person ihre Fachkenntnisse schriftlich und mündlich / praktisch nachzuweisen. Die Termine für die Prüfung und die dafür anfallenden Kosten können im konkreten Fall bei den genannten Kammern erfragt werden.

Wird die besondere Sachkunde nicht nachgewiesen, wird der Anerkennungsantrag von der Anerkennungsbehörde abgelehnt. Über einen neuen Anerkennungsantrag kann durch die Anerkennungsbehörde eine erneute Fachbegutachtung veranlasst werden.

Die Kosten der Begutachtung sind von der antragstellenden Person zu übernehmen. Die Abrechnung dieser Kosten erfolgt direkt mit der begutachtenden Stelle.

7. Abschluss des Anerkennungsverfahrens

Die Anerkennungsbehörde entscheidet abschließend über die Anerkennung als Prüfsachverständige(r) durch Bescheid.

Die Kosten des Anerkennungsverfahrens hat die Antragstellerin / der Antragsteller zu tragen. Die Anerkennungsgebühren liegen gemäß „Besonderem Gebührenverzeichnis für die Bauaufsichtsbehörden des Saarlandes“ (GebVerzBauaufsicht vom 25.August 2008, Amtsbl. S. 1523) zwischen 275,00 und 500,00 € je Fachrichtung. Wird die Anerkennung versagt, kann diese Gebühr ermäßigt werden. Zusätzlich fallen Kosten für das Fachgutachten der begutachtenden Stelle an.

8. Ansprechpartner

Dipl.-Ing. Winfried Blaes

Tel. 0681-501-4316

Fax 0681-501-4601

E-Mail: w.blaes@umwelt.saarland.de

Anschrift: *(siehe unter Nr. 3)*

Anhang A

Antrag auf Anerkennung als Prüfsachverständige(r) für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen

(Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen)

1. Personalien

Name, Vorname(n) :

geb. am:

Privatanschrift:

Tel.: E-Mail:

2. Fachrichtung

Hiermit beantrage ich die Anerkennung als Prüfsachverständige(r) für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen für die Fachrichtung(en):

- Lüftungsanlagen
- CO-Warnanlagen
- Rauch- u. Wärmeabzugsanlagen
- Feuerlöschanlagen
- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
- Sicherheitsstromversorgungen

3. Staatsangehörigkeit

Ich bin

- Deutsche/r im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes
- Staatsbürger/in des EU-Mitgliedstaates und weise dies nach durch
- als Staatsbürger/in des Nicht-EU-Mitgliedstaates nach EU-Recht wie ein Angehöriger der EU zu behandeln und weise dies nach durch Vorlage von
.....
- Staatsbürger des Staates und
 - habe die deutsche Staatsbürgerschaft bereits beantragt
 - habe vor, die deutsche Staatsbürgerschaft zu beantragen

4. Derzeitige berufliche Tätigkeit

Ich bin seit dem eigenverantwortlich und selbstständig tätig als

- Alleininhaber/in meines Büros (*Name und Ort des Geschäftssitzes*)

.....
.....
mit Niederlassung(en) in

- Gesellschafter der nachstehenden Gesellschaft (*Name und Ort des Geschäftssitzes*)

.....
mit Niederlassung(en) in

und nehme dort die rechtlich gesicherte leitende Stellung ein als
(*Eine beglaubigte Kopie des Gesellschaftsvertrages habe ich in der Anlage beigefügt.*)

- Hochschullehrer/in im Rahmen einer genehmigten selbständigen Nebentätigkeit als beratende/r Ingenieur/in.

(*Eine beglaubigte Kopie meiner Nebentätigkeitsgenehmigung habe ich in der Anlage beigefügt*)

Ich bin seit dem Beschäftigter des Prüfunternehmens / der Prüforganisation

(*Name*).....

mit Geschäftssitz in

5. Beteiligungen

Ich bin, außer an der oben aufgeführten Gesellschaft, an der/den nachstehenden anderen Gesellschaft/en beteiligt, deren Zweck die Planung von Bauvorhaben ist:

.....
.....
.....

6. Frühere Bewerbungen

- Ich habe mich bereits zuvor um die Anerkennung als Prüfsachverständige/r beworben, und zwar

im Jahr im Land in der Fachrichtung.....

im Jahr im Land in der Fachrichtung

im Jahr im Land in der Fachrichtung

Hinweis: Es müssen nur die Bewerbungen angegeben werden, bei denen eine Ablehnung aus fachlichen Gründen (wegen Nichtbestehens der Prüfung) erfolgte.

7. Erklärung zu Versagensgründen

- Ich habe nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, verloren.
- Ich bin nicht als Unternehmer/in im Bereich der Bauwirtschaft tätig, nicht an einem Unternehmen der Bauwirtschaft beteiligt u. stehe auch nicht zu einem solchen Unternehmen in wirtschaftlicher Bindung.
- Ich stehe auch sonst in keinem Abhängigkeitsverhältnis, welches die unabhängige Tätigkeit als Prüfsachverständige(r) beeinflussen könnte.

Ggf. Erläuterungen zu Nr. 7

.....

.....

.....

.....

8. Zu meinem Antrag erkläre ich weiter:

Im Rahmen meiner selbstständigen Tätigkeit als Prüfsachverständige(r) für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen werde ich meinen Geschäftssitz im Saarland in der Gemeinde/Stadt:

..... einrichten. (Die Angabe entfällt bei abhängiger Beschäftigung)

Mir ist bekannt, dass der Nachweis über das Vorliegen der Anerkennungs Voraussetzungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 PPVO * durch ein Fachgutachten einer durch die Anerkennungsbehörde bestimmten Stelle geführt wird und die hierfür anfallenden Kosten –neben der Anerkennungsgebühr- von mir zu tragen sind.

9. Anlagen

Diesem Antrag habe ich die nachstehenden Unterlagen beigelegt:

- Nachweis betr. Führungszeugnis (Ziffer 3.2 des Merkblatts, 1-fach-)
- Lebenslauf (Ziffer 3.3 des Merkblatts, 2-fach)
- Ausbildungszeugnisse (Ziffer 3.4 des Merkblatts, 2-fach)
- Arbeitszeugnisse (Ziffer 3.5 des Merkblatts, 1-fach)
- ggf. Gesellschaftsvertrag bzw. Nebentätigkeitsgenehmigung nach Ziffer 4 des Antragsformulars (1-fach)
- Sonstige Anlagen:

.....

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit aller Angaben.

(Ort, Datum und Unterschrift)

* Der Text der TPrüfVO /PPVO kann auch im Internet unter www.saarland.de/45870.htm eingesehen werden.